

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12	23. Dezember 2004	119. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturerprobungsgesetz) (Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und des Finanzausweisungsgesetzes) Vom 24. November 2004	190	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Naumburg und Ippinghausen 205
26. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung Vom 24. November 2004	190	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spieskappel und Frielendorf 205
Kirchengesetz über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel Vom 24. November 2004	191	Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung 205 Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses, Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 206
Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel	191	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz - DiakG) Vom 24. November 2004	197	Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (ARK 4/04) hier: Aufhebung der Anlagen 10/IV, 10a Abschnitt V. und 15d 206
Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ebsdorf	203	Amtliche Nachrichten 206
Neubildung der Theologischen Kammer	204	Nichtamtlicher Teil
Neubildung der Kammer für Mission und Ökumene	204	Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen (GVBl. S. 301) 208
Neubildung der Bildungskammer	204	Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg - Forschungsprojekt 209
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Balhorn und Altenstädt	205	Vereinigte Evangelische Mission - Stellenausschreibung 209
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2005 210

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz  
zur Erprobung neuer Strukturen  
im Kirchenkreis (Strukturerprobungsgesetz)  
(Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und des Finanzaufweisungsgesetzes)**

**Vom 24. November 2004**

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 25. Änderungsgesetz vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 9), wird wie folgt geändert:

Es wird mit der Überschrift "E. Erprobungsregelung" ein neuer Artikel 85 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**"Artikel 85 a**

Auf der Grundlage einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung können für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben von den Regelungen dieses Abschnittes und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen erprobt werden. Insbesondere kann der Kirchenkreis nach Anhörung der Beteiligten Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnehmen; eine Anhörung der Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn dem Kirchenkreis diese Aufgaben durch einen Gesamtverband übertragen werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche."

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz über die Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2003 (KABl. S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchenkreise, denen mit Zustimmung des Rates der Landeskirche (Artikel 85 a der Grundordnung) die Einnahme der Zuweisungen für die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und deren Ausstattung mit den notwendigen Finanzmitteln übertragen ist."

**Artikel 3**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2009 weitere Regelungen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n  
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**26. Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung**

**Vom 24. November 2004**

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Strukturerprobungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 1

In Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "oder die vereinigten Kirchenkreisvorstände von Kassel-Stadt, wenn die Gemeinden dort liegen" gestrichen.

§ 2

Artikel 70 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

§ 3

In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort "der" vor dem Wort "Beauftragte" gestrichen.

§ 4

Artikel 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "Kassel-West" und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Kassel-Mitte, Kassel-Ost" und das nachfolgende Komma gestrichen.

- c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Die Kreissynode des Stadtkirchenkreises Kassel wählt drei Pfarrer und vier Laien."
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu neuen Absätzen 4 bis 7.

## Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 4 Buchst. c) tritt am 31. März 2010 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2009 weitere Regelungen.

(2) Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter als vom Stadtkirchenkreis Kassel entsandte Mitglieder und Stellvertreter.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n  
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Kirchengesetz über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel

Vom 24. November 2004

### Artikel 1 Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West

#### § 1

Die Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West werden zum Stadtkirchenkreis Kassel vereinigt. Der neue Stadtkirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise.

#### § 2

Für den Stadtkirchenkreis Kassel sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden

und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise wahrgenommen.

#### § 3

Die gemeinsame Mitarbeitervertretung für den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Kassel bleibt als Mitarbeitervertretung für den Stadtkirchenkreis Kassel bis zu den nächsten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Amt.

### Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 24. November 1994 (KABl. S. 176), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter "Kassel: umfassend die Kirchenkreise Kassel-West, Kassel-Mitte, Kassel-Ost," durch die Wörter "Kassel: umfassend den Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Kirchenkreise" ersetzt.

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n  
Bischof

### Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2004 die von den vereinigten Kirchenkreissynoden der Stadt Kassel am 8. Juni 2004 beschlossene Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel gem. Artikel 85 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Bezeichnung "Stadtkirchenvorstand" für den Kirchenkreisvorstand ist durch die Bezeichnung "Stadtkirchenkreisvorstand" zu ersetzen.

2. In § 4 Absatz 1 ist auf den III. Abschnitt der Grundordnung statt auf Artikel 64 ff. der Grundordnung Bezug zu nehmen.
3. Für die der Synode vorsitzende Person ist die Bezeichnung "Präses" durch die Bezeichnung "Vorsitzender" zu ersetzen.
4. In die Regelungen über den Vorsitz der Synode ist aufzunehmen, dass auch ein geistliches Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden kann.
5. In die Regelungen über das Stadtdekanat ist aufzunehmen, dass die Aufteilung der Dienste der Stadtdekane durch Dienstanweisung des Bischofs erfolgt.

Die von den vereinigten Kirchenkreissynoden der Stadt Kassel am 8. Juni 2004 beschlossene Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. H e i n  
Bischof

## **Satzung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Die Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Kassel bilden einen Kirchenkreis, der die Bezeichnung Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel trägt.

#### **§ 2**

Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West und übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel.

#### **§ 3**

Die Organe des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel (im Weiteren: Stadtkirchenkreis) sind

- Evangelische Synode (im Weiteren: Synode),
- Evangelischer Stadtkirchenvorstand (im Weiteren: Stadtkirchenvorstand),
- Evangelisches Stadtdekanat (im Weiteren: Stadtdekanat).

## **II. Aufgaben des Stadtkirchenkreises**

### **§ 4**

(1) Der Stadtkirchenkreis nimmt Aufgaben eines Kirchenkreises gemäß Artikel 64 ff. der Grundordnung sowie nach den Bestimmungen des Verbandsgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Er fördert unter Wahrung der Identität der im Stadtkirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden sowie der Identität der im Stadtgebiet angesiedelten funktionalen Dienste das Selbstverständnis einer Evangelischen Kirche in Kassel und die Integration gemeindlicher und funktionaler Aufgaben.

(3) Ihm obliegt die verbindliche regionale Planung und Koordination von Aufgabenbereichen einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Befugnisse, insbesondere in den Bereichen Diakonie; Gesellschaft, Kultur und Bildung; Kinder, Jugend und Schule; Kirchenmusik; Ökumene; Senioren.

(4) Der Stadtkirchenkreis fördert die Zusammenarbeit und Fortentwicklung der in ihm verbundenen Kirchengemeinden mit dem Ziel, angemessene Standards für Stadtkirchengemeinden zu erreichen. Dabei verteilt er die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund von der Synode vorgegebener Regelungen.

(5) Der Stadtkirchenkreis trägt für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge. Sie können auf einen Zweckverband übertragen oder in anderen Rechtsformen betrieben werden.

### **§ 5**

Der Stadtkirchenkreis erfüllt im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einnahme des Kirchensteueraufkommens für alle im Stadtkirchenkreis verbundenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die mögliche Einnahme aus der Erhebung einer Ortskirchensteuer,
- b) Ausstattung der Kirchengemeinden mit Ressourcen nach von der Synode zu verabschiedenden Zuweisungskriterien, die sich an einem notwendigen städtischen Standard orientieren, der die Gemeindegliederzahl in besonderer Weise berücksichtigt,
- c) Einrichtung und Ausstattung von funktionalen Diensten in Orientierung an den besonderen städtischen Anforderungen,
- d) Verwaltung des Vermögens aller zum Stadtkirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden, rechtlich unselbstständigen funktionalen Diensten und kirchlichen Stiftungen,
- e) die Bauunterhaltung der kirchlichen Gebäude mit Ausnahme von Schönheits- und Kleinst-

- reparaturen nach Maßgabe gesonderter Regelungen,
- f) Aufstellen eines Stellenplanes für die Mitarbeitenden des Stadtkirchenkreises,
  - g) Anstellung aller Mitarbeitenden im Bereich des Stadtkirchenkreises nach der Auswahlentscheidung durch den jeweils zuständigen Kirchenvorstand bzw. den Stadtkirchenvorstand,
  - h) Kirchliches Bestattungswesen vorbehaltlich der Rechte des Friedhofsausschusses gemäß dessen Satzung,
  - i) Kirchliches Meldewesen und Kirchenbuchführung.

### III. Stadtsynode

#### § 6

Die Stadtsynode ist berufen, das Leben und Wirken der Evangelischen Kirche in Kassel in geschwisterlicher Aussprache darzustellen und zu fördern. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Kassel sowie die Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenkreises und stellt hierfür jeweils die Grundsätze auf.

#### § 7

(1) Mitglieder der Stadtsynode sind:

- a) die beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen,
- b) aus jeder Kirchengemeinde ein jeweils von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewähltes Laienmitglied, insgesamt 31. Die bei einer Reduzierung der Anzahl der Kirchengemeinden in der nächsten Wahlperiode frei gewordenen Plätze von Laiensynodalen werden nach der Reihenfolge den Kirchengemeinden mit den meisten Gemeindegliedern zugewiesen. Keine Gemeinde kann mehr als zwei Laienvertreter in die Stadtsynode entsenden,
- c) 19 Gemeindepfarrer oder -pfarrerinnen, die von den Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden. Pro Gemeinde kann nur ein Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin gewählt werden.
- d) vier landeskirchliche Pfarrer oder Pfarrerinnen, die von den landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden; nicht wählbar sind solche Personen, die in den im Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel vertretenen funktionalen Diensten tätig sind,
- e) die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Stadtkirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
- f) sechs Personen, die der von der Stadtsynode gebildete "Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel" aus seiner Mitte wählt,
- g) acht weitere Laien, die vom Stadtkirchenvorstand aus dem Stadtkirchenkreis berufen werden. Es können ferner bis zu zwei Geistliche

berufen werden, wobei für jede Geistliche oder jeden Geistlichen ein weiteres Laienmitglied zu berufen ist.

(2) Für jede oder jeden der nach Absatz 1 b), c), d), f) bestimmten Synodalen ist durch das entsprechende Wahlverfahren eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme teil.

(4) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte ein Laienmitglied zum oder zur Präses. Als Stellvertreter oder Stellvertreterin wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Mitte der Stadtsynode gewählt.

#### § 8

(1) Die Stadtsynode tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen finden die Regelungen der Artikel 67 bis 71 der Grundordnung über die Geschäftsführung für die Stadtsynode entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben einer Kreissynode gemäß Artikel 72 bis 74 der Grundordnung wahr, soweit Kirchengesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln.

#### § 9

(1) Die Stadtsynode beschließt die zur verbindlichen Planung und Koordination gemäß § 4 Absatz 3 zu erstellenden Rahmenpläne und Rahmenstellenpläne und stellt deren Umsetzung sicher.

(2) Die Stadtsynode beschließt darüber, welche funktionalen Dienste im "Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel" vertreten sind und legt auf Vorschlag der Dienste fest, durch welchen Funktionsinhaber bzw. welche Funktionsinhaberin des jeweiligen Dienstes dieser im Arbeitskreis vertreten wird. Für jeden dieser funktionalen Dienste wird nur eine Person in den Arbeitskreis entsandt.

#### § 10

Die Stadtsynode erfüllt im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Budgetzuweisung für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden, wobei die Haushaltsverantwortung bei den jeweiligen Kirchenvorständen liegt,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Stadtkirchenkreises einschließlich der Budgetzuweisung für die funktionalen Dienste; Regelung des Verhältnisses der Budgetzuweisungen zueinander für die Dauer jeweils eines Doppelhaushaltes,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Stadtkirchenvorstandes,



- d) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2 % des Haushaltsvolumens überschreiten,
- e) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
- f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) Erlass und Änderung der Satzung des Stadtkirchenkreises,
- i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtkirchenkreises,
- j) Berufung des Verwaltungsdirektors / der Verwaltungsdirektorin des Stadtkirchenamtes,
- k) Entscheidung über Einsprüche der Kirchengemeinden und funktionalen Dienste gegen Entscheidungen des Stadtkirchenvorstandes.

#### § 11

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### IV. Ausschüsse

#### § 12

Im Stadtkirchenkreis können für einzelne Sachgebiete Ausschüsse gebildet werden, die die Stadtsynode und den Stadtkirchenvorstand in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen und diesen gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig sind.

#### § 13

(1) Im Stadtkirchenkreis sind für jede Wahlperiode ein Diakonieausschuss, ein Finanzausschuss und Personalstellenausschuss zu bilden. Finanzausschuss und Personalstellenausschuss sind von anderen Ausschüssen bei einschlägigen Fragen hinzuzuziehen.

(2) Für andere Sachgebiete kann die Stadtsynode für die Dauer der Wahlperiode oder auf bestimmte Zeit weitere Ausschüsse einrichten. Ad-hoc-Ausschüsse zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Bearbeitung bestimmter Projekte sind möglich.

(3) Weitere und Ad-hoc-Ausschüsse können von der Stadtsynode jederzeit aufgelöst oder neu besetzt werden.

(4) Die für den Diakonieausschuss geltenden besonderen kirchengesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

#### § 14

(1) Die Ausschüsse werden von der Stadtsynode eingesetzt. Sie erhalten ihre Aufträge von der Stadtsynode oder dem Stadtkirchenvorstand. Eine eigenständig von einem Ausschuss in Angriff genommene Themenbearbeitung muss zeitnah von einem der beiden Organe bestätigt werden.

(2) Mit Übertragung oder Bestätigung der Aufträge wird jeweils der Umfang der Entscheidungskompetenz des Ausschusses übertragen.

(3) Stadtsynode und Stadtkirchenvorstand achten darauf, dass die Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Stadtdekanat gewährleistet ist. In Konfliktsfällen entscheidet der Stadtkirchenvorstand.

#### § 15

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtsynode gewählt. Im jeweiligen Aufgabebereich des Ausschusses tätige Hauptamtliche sind wählbar. Mitglied eines Ausschusses kann nur sein, wer in einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises das aktive Wahlrecht besitzt oder in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Stadtkirchenkreis beschäftigt ist.

(2) Auf ihrer konstituierenden Sitzung oder bei Einrichtung eines weiteren oder Ad-hoc-Ausschusses wählt die Stadtsynode drei Personen in den Ausschuss, davon mindestens eine Person aus ihrer Mitte.

(3) Die drei gewählten Mitglieder schlagen der Stadtsynode zu ihrer nächsten Sitzung weitere Personen zur Wahl vor. Bei der Wahl kann die Stadtsynode von dem Vorschlag abweichen oder ihn ergänzen.

(4) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der bzw. die Mitglied der Stadtsynode sein muss.

(5) Andere als von der Stadtsynode Gewählte können einem Ausschuss nicht angehören. Eine Stellvertretung der Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Ausschüsse können jederzeit Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

#### § 16

Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt. An den Sitzungen der Ausschüsse können Präses der Stadtsynode, die Stadtdekane oder Stadtdekaninnen und der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin ohne Stimmrecht teilnehmen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden.

## V. Stadtkirchenvorstand

### § 17

Der Stadtkirchenvorstand hat nach Maßgabe der Artikel 75 bis 80 a der Grundordnung sowie dieser Satzung teil an der Leitung des Stadtkirchenkreises. Er führt die Geschäfte des Stadtkirchenkreises und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Stadtsynode vorbehalten sind.

### § 18

(1) Dem Stadtkirchenvorstand gehören elf Personen mit Stimmrecht an:

- a) die beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen,
- b) der oder die Präses der Stadtsynode,
- c) zwei von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte weitere Geistliche in kirchlichem Dienstverhältnis, davon mindestens eine/r im Gemeindedienst. Sie sind als persönlicher Stellvertreter oder persönliche Stellvertreterin jeweils einem Stadtdekan bzw. einer Stadtdekanin zuzuordnen und in dieser Funktion vom Bischof zu bestätigen,
- d) sechs weitere von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte Personen, von denen mindestens fünf Personen Laien sein müssen, von denen mindestens drei Personen nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen dürfen.

(2) Für die Mitglieder des Stadtkirchenvorstandes werden keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt der geschäftsführende Stadtdekan oder die geschäftsführende Stadtdekanin.

### § 19

Für die Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes gelten die Regelungen des Artikel 78 der Grundordnung entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 20

(1) Der Stadtkirchenvorstand vertritt den Stadtkirchenkreis gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er ist im Einzelnen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Stadtsynode,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Stadtsynode,
- c) Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,

- d) Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Stadtkirchenkreises, soweit nichts anderes geregelt ist,
- e) Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- f) Rechnungslegung,
- g) laufende Verwaltung des Stadtkirchenkreises, sofern diese Aufgaben nicht dem Stadtkirchenamt übertragen werden.

### § 21

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und die leitenden Personen der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises obliegt dem Stadtkirchenvorstand. Die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden des Stadtkirchenamtes wird dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin und die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden der funktionalen Dienste wird der jeweils leitenden Person übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Personal, das ausschließlich für Aufgaben einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises angestellt ist, wird die Dienst- und Fachaufsicht auf die für die Geschäftsführung der jeweiligen Kirchengemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

## VI. Stadtdekanat

### § 22

(1) Das Stadtdekanat wird aus zwei Stadtdekanen/Stadtdekaninnen gebildet. Sie sind für die kirchliche Ordnung im Stadtkirchenkreis verantwortlich und nehmen diese Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung und einer von der Stadtsynode zu beschließenden Geschäftsordnung in kollegialer Weise wahr. Im Übrigen gelten die Artikel 81 bis 83 der Grundordnung entsprechend.

(2) Einem der beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen ist die Geschäftsführung übertragen. Der geschäftsführende Stadtdekan/die geschäftsführende Stadtdekanin wird von dem anderen Stadtdekan/der anderen Stadtdekanin in der Geschäftsführung vertreten.

### § 23

Den beiden Stadtdekanen/Stadtdekaninnen obliegt gemeinsam

- die Förderung des kirchlichen Lebens im Stadtkirchenkreis,
- die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden, funktionalen Dienste und Werke in eigener Rechtsträgerschaft.

## § 24

Dem/Der geschäftsführenden Stadtdekan/Stadtdekanin obliegt:

- a) die Vertretung des Stadtkirchenkreises in der Öffentlichkeit. Dazu kann ihm/ihr ein Öffentlichkeitsreferat zugeordnet werden,
- b) der Vorsitz im Stadtkirchenvorstand,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes und die Durchführung der Beschlüsse im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin,
- d) die Visitation der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises (im Folgenden: funktionale Dienste ),
- e) die Sorge für die geistliche Betreuung der funktionalen Dienste,
- f) die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den funktionalen Diensten, sofern die Aufsicht nicht anders geregelt ist,
- g) die Durchführung von Personalgesprächen in seinem/ihrem Bereich,
- h) Einberufung und Leitung von Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen,
- i) die Vorbereitung und Leitung des "Arbeitskreises Kirchliche Dienste in Kassel",
- j) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs der funktionalen Dienste und Pfarrerinnen/Pfarrer in funktionalen Diensten mit dem Landeskirchenamt,
- k) die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm/ihr das Landeskirchenamt überträgt, sofern sie die funktionalen Dienste betreffen.

## § 25

Dem anderen Stadtdekan/der anderen Stadtdekanin obliegt:

- a) die Visitation der Kirchengemeinden, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Gemeindegemeinden,
- b) die Sorge für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden,
- c) die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare,
- d) die Durchführung von Personalgesprächen in seinem/ihrem Bereich,
- e) die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und der Pfarrkonvente,
- f) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare,
- g) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Kirchengemeinden und Gemeindepfarrerinnen und Pfarrern mit dem Landeskirchenamt,
- h) die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm das Landeskirchenamt überträgt.

## VII. Stadtkirchenamt

## § 26

Der Stadtkirchenkreis überträgt die Erledigung der laufenden Verwaltung dem Evangelischen Stadtkirchenamt (im Weiteren: Stadtkirchenamt), das nach den Weisungen des Stadtkirchenvorstandes tätig wird.

## § 27

(1) Das Stadtkirchenamt ist mit einem Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitenden zu besetzen.

(2) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Der Stadtkirchenkreis überträgt dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin die für die Erledigung der laufenden Verwaltung erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe einer Dienst-anweisung.

(4) Die Stadtdekane/Stadtdekaninnen und der Verwaltungsdirektor arbeiten bei der Aufgabenerfüllung vertrauensvoll zusammen.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 28

(1) Die Stadtsynode erlässt in Ausführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe eines Erprobungsgesetzes.

(3) Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang gemäß § 2 vollziehen sich nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien.

(4) Die Mitglieder der Kreissynoden Kassel-Mitte, Kassel-Ost, Kassel-West bzw. der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel sowie der Kirchenkreisvorstände bzw. des Gesamtverbandesvorstandes und der Ausschüsse führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Stadtsynode bzw. des neuen Stadtkirchenvorstandes fort.

(5) Für die erste Stadtsynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Stadtsynode nach § 7 (1) f und g von den Vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West bestimmt.



(6) Diese Satzung tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sowohl sie selbst als auch das in Absatz 2 genannte Erprobungsgesetz im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht sind.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit  
in der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
(Diakoniesgesetz - DiakG)**

**Vom 24. November 2004**

**I  
Grundbestimmungen**

**§ 1**

Grundlagen diakonischen Handelns

(1) Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zu diakonischem Handeln gerufen.

(2) Diakonie ist Entfaltung des Auftrages der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl.

(3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sorgt für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit. Sie fördert in ihrem Bereich arbeitende diakonische Einrichtungen.

**§ 2**

Aufgaben diakonischen Handelns

(1) Diakonisches Handeln begleitet und unterstützt, fördert und bildet Menschen ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Konfession, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten.

(2) Diakonisches Handeln entfaltet sich als Hilfe in seelischen und leiblichen, individuellen und sozialen Konflikt- und Notsituationen, geht deren Ursachen nach und trägt zu ihrer Beseitigung oder Überwindung bei. Durch vorbeugende Maßnahmen sucht es das Eintreten solcher Situationen abzuwenden oder deren Auswirkungen zu mildern.

(3) Diakonisches Handeln tritt für die Belange von Menschen ein, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist. Es fördert die Entwicklung und Erhaltung einer selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

**§ 3**

Diakonie in den kirchlichen Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

Von den öffentlich rechtlich organisierten Körperschaften der Kirche wird der diakonische Auftrag auf folgenden Handlungsebenen wahrgenommen:

- Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüssen
- Kirchenkreisen und deren Zusammenschlüssen
- Landeskirche

**§ 4**

Weitere Träger diakonischer  
und missionarischer Dienste

Die im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. zusammengeschlossenen, regelmäßig privatrechtlich organisierten, selbständigen Träger diakonischer und missionarischer Dienste und Einrichtungen nehmen in ihrem Wirkungsbereich den diakonischen Auftrag der Kirche wahr (Artikel 87 Grundordnung). Dazu sollen sie untereinander und mit den Trägern nach § 3 auf allen Handlungsebenen zusammenarbeiten.

**§ 5**

Zusammenarbeit und innerkirchliche Subsidiarität

(1) Die Rechtsträger nach § 3 arbeiten zusammen. Dabei sollen im größeren Bereich nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren Bereich nicht vergleichbar wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllt werden können.

(2) Die Zusammenarbeit der Rechtsträger nach § 4 untereinander und mit den Rechtsträgern nach § 3 erfolgt nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

(3) Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit sollen gesucht und genutzt werden.

(4) Diakonische Aufgaben, für die üblicherweise nach Leistung bestimmte und auf Kostendeckung zielende Entgelte mit Sozialleistungsträgern vereinbart werden, sollen von Rechtsträgern nach § 4 übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn diakonische Aufgaben nach Satz 1 in einem engen fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit kirchlich, kommunal oder staatlich geförderter Beratungsstellen oder vergleichbarer sozialer Hilfeangebote stehen.

(5) Sofern im Gegenüber zu kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstigen Dritten eine

gemeinsame Interessenwahrnehmung geboten ist, arbeiten die betroffenen Rechtsträger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. zusammen.

## II Diakonie in der Kirchengemeinde

### § 6 Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu fördern sowie erforderliche Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zusammen mit anderen diakonischen Rechtsträgern zu beteiligen.

(2) Zu den Aufgaben der Kirchengemeinde gehört insbesondere:

1. diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonisches Handeln zu unterstützen,
2. diakonische Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen und zu begleiten sowie für ihre Fort- und Weiterbildung Sorge zu tragen,
4. Kollekten zu erheben sowie Sammlungen und Gemeindeveranstaltungen zugunsten diakonischer Arbeit durchzuführen,
5. für die diakonische Arbeit erforderliche Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschaffen und bereitzustellen.

(3) Die Kirchengemeinde hat bei der Aufgabewahrnehmung die Rahmenplanung des Kirchenkreises zu beachten.

### § 7 Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Kirchenvorstand ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll er einen Diakonieausschuss nach Artikel 30 Grundordnung bilden.

(2) Anstelle des Diakonieausschusses können bis zu zwei Diakoniebeauftragte (§ 11) berufen werden. Gehören diese dem Kirchenvorstand nicht an, nehmen sie an den Kirchenvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 8 Diakonieausschuss

(1) Die Mitglieder des Diakonieausschusses werden vom Kirchenvorstand für die Dauer seiner

Amtszeit berufen. Die überwiegende Zahl der Ausschussmitglieder muss dem Kirchenvorstand angehören.

(2) Rechtlich selbständigen Trägern mit Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde soll die Möglichkeit zur Entsendung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Diakonieausschuss gegeben werden. Ist dies nach Absatz 1 Satz 2 nicht möglich oder liegt die Kirchengemeinde nur im Einzugsbereich der Einrichtung eines rechtlich selbständigen Trägers, soll diesem Träger die Möglichkeit zu einer beratenden Teilnahme gegeben werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes und die Gemeindepfarrer können, sofern sie nicht Mitglieder des Diakonieausschusses sind, an dessen Sitzungen beratend teilnehmen. Das gleiche gilt für den Diakoniepfarrer (§ 26 Absatz 2), das vorsitzende Mitglied des Kreisdiakonieausschusses und die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes. Die zur beratenden Teilnahme Berechtigten sind zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(5) Für den Diakonieausschuss gelten die für die Geschäftsordnung in den Kirchenvorständen maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

### § 9 Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss plant das diakonische Handeln in der Kirchengemeinde und schlägt dem Kirchenvorstand notwendige Maßnahmen zur Beschlussfassung vor, sofern der Kirchenvorstand nicht die Entscheidungsbefugnis dem Ausschuss nach Artikel 30 Absatz 2 Grundordnung übertragen hat.

(2) Er informiert sich über die Arbeit der Rechtsträger nach § 4 im Bereich des regionalen Diakonischen Werkes.

(3) Er lässt sich von den in der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde Tätigen regelmäßig über ihre Arbeit berichten, berät sie, regt Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung an und gibt Anregungen für die Gestaltung, Ergänzung und Verbesserung der diakonischen Angebote.

(4) Er hört die Mitarbeitenden vor Beschlüssen an, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Mitarbeitenden haben das Recht, Anregungen beim Diakonieausschuss vorzubringen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Diakonieausschusses berichtet dem Kirchenvorstand und der

Gemeindeversammlung regelmäßig über die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde.

(6) Der Kirchenvorstand hört den Diakonieausschuss vor Entscheidungen in diakonischen Angelegenheiten an. Satz 1 gilt auch für diakonische Arbeit betreffende Haushaltsabschnitte des Haushaltsplans.

#### § 10 Gemeinsamer Diakonieausschuss

Benachbarte Kirchengemeinden können, Kirchengemeinden, die in einem Kirchspiel verbunden sind, sollen einen gemeinsamen Diakonieausschuss (§ 12 Absatz 2) bilden. § 7 Absatz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zwei Personen zu beauftragen sind.

#### § 11 Diakoniebeauftragte

Für Diakoniebeauftragte gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 und § 9 entsprechend.

### III Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

#### § 12 Diakonische Einrichtung mehrerer Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können zum Betrieb einer gemeinsamen diakonischen Einrichtung eine Arbeitsgemeinschaft bilden (Artikel 30 Absatz 3 Grundordnung) oder sich zu einem Zweckverband (Artikel 12 Grundordnung, § 15 Verbandsgesetz) zusammenschließen. Für betriebswirtschaftliche Einrichtungen (§ 52 Kirchengesetz für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) können privatrechtliche Organisationsformen gewählt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kirchengemeinden einen gemeinsamen Diakonieausschuss nach Artikel 30 Absatz 3 Grundordnung bilden. Das Nähere ist in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung zu regeln. Wird ein Zweckverband errichtet, soll die Verbandsvertretung aus den Mitgliedern des gemeinsamen Diakonieausschusses gebildet werden. Bei privatrechtlichen Organisationsformen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Machen die Kirchengemeinden von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch, soll der jeweilige Diakonieausschuss die Vertreter der Kirchengemeinde in die Verbandsvertretung entsenden. Die Diakonieausschüsse oder die Diakoniebeauftragten treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung, bei der die Geschäftsführung oder der Vorstand der gemeinsam betriebenen Einrichtung über deren Arbeit berichtet und einen Ausblick auf die weitere Planung gibt.

### IV Diakonie im Kirchenkreis

#### § 13 Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis unterstützt die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und nimmt diejenigen diakonischen Aufgaben eigenständig wahr, die von Kirchengemeinden oder von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaften, Verbänden oder privatrechtlichen Organisationsformen nicht vergleichbar wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllt werden können.

(2) Zu den eigenständigen diakonischen Aufgaben des Kirchenkreises gehört ferner insbesondere:

1. übergemeindliche diakonische Aufgaben zu erfüllen, dafür erforderliche Einrichtungen zu schaffen und das notwendige Personal anzustellen,
2. mit anderen christlichen Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten,
3. mit anderen Kirchenkreisen, die auf dem Gebiet desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt liegen, zusammenzuarbeiten und in der Regel für das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises ein gemeinsames, regionales Diakonisches Werk zu errichten und zu betreiben.

#### § 14 Rahmenplanung

(1) Als Grundlage der Planung und Durchführung diakonischer Arbeit im Kirchenkreis beschließt die Kreissynode einen "Rahmenplan Diakonie".

(2) In dem Rahmenplan sollen folgende Sachverhalte unter Berücksichtigung der Angebote und Planungen der im sozialen Bereich tätigen anderen Träger geregelt werden:

1. die im Kirchenkreis wahrzunehmenden diakonischen Aufgabenfelder,
2. die Zuordnung der Aufgaben zu den Handlungsebenen,
3. der Inhalt, der Umfang und die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung,
4. der Finanz- und Personalbedarf,
5. die Zuständigkeit für die Durchführung,
6. die dem regionalen Diakonischen Werk übertragenen Aufgaben.

(3) Für Aufgaben, die einem gemeinsamen regionalen Diakonischen Werk übertragen sind oder die üblicherweise auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises wahrgenommen werden, soll eine ein-

heitliche Rahmenplanung der im selben Stadt- oder Landkreis gelegenen Kirchenkreise erfolgen.  
 (4) Der Rahmenplan ist regelmäßig auf der Grundlage der aktuellen Entwicklungen fortzuschreiben.

#### § 15 Kreisdiakonieausschuss

(1) Die Kreissynode wählt einen Kreisdiakonieausschuss. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Kreissynode. Bei der Wahl ist Folgendes zu beachten:

1. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen zugleich Mitglieder der Kreissynode sein.
2. Mitglieder, die der Kreissynode nicht angehören, sollen ehrenamtlich Mitarbeitende aus der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis sein. Vertretern von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. mit Einrichtungen im Kirchenkreis kann in angemessenem Umfang eine stimmberechtigte Mitgliedschaft ermöglicht werden.

(2) Der Kreisdiakonieausschuss wählt aus den Mitgliedern, die einer Kreissynode angehören, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Der Diakoniepfarrer (§ 26 Absatz 2) nimmt, sofern er nicht Mitglied des Kreisdiakonieausschusses ist, an den Sitzungen beratend teil. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und das vorsitzende Mitglied der Kreissynode können, sofern sie nicht Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses sind, an dessen Sitzungen beratend teilnehmen. Dasselbe gilt für die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes. Fachlich besonders qualifizierte Personen können zu ständigen beratenden Mitgliedern berufen werden. Die zur beratenden Teilnahme Berechtigten sind zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(4) Für den Kreisdiakonieausschuss gelten die für die Geschäftsordnung der Kreissynoden maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

#### § 16 Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

(1) Der Kreisdiakonieausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er erarbeitet den Rahmenplan nach § 14 und legt ihn der Kreissynode über den Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung vor,
2. informiert sich über die Entwicklungen im sozialpolitischen Bereich und die sozialen und diakonischen Angebote im Kirchenkreis und schlägt der Kreissynode Maßnahmen diakonischen Handelns vor,
3. ist zuständig für den Austausch von Informationen mit und zwischen den Diakonieausschüssen der Kirchengemeinden und den Diakonie-

beauftragten und organisiert den Erfahrungsaustausch,

4. berät den Kirchenkreisvorstand bei der Wahrnehmung der diakonischen Belange des Kirchenkreises,
5. entsendet ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste des Stadt- oder Landkreises,
6. erstattet der Kreissynode in der Regel alle zwei Jahre einen Diakoniebericht,
7. entsendet ein Mitglied zu den vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. durchgeführten Konferenzen für Kreisdiakonieausschüsse,
8. vertritt durch ein von der Kreissynode aus seiner Mitte berufenes Mitglied den Kirchenkreis in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

(2) Die Organe des Kirchenkreises hören den Kreisdiakonieausschuss vor Entscheidungen in diakonischen Angelegenheiten an. Satz 1 gilt auch für diakonische Arbeit betreffende Haushaltsabschnitte des Haushaltsplans.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann diakonische Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung an den Kreisdiakonieausschuss delegieren.

### V Diakonie auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises (Zusammenschlüsse von Kirchenkreisen)

#### § 17 Regionale Diakonische Werke

(1) Die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises gelegenen Kirchenkreise errichten in der Regel ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk. Dazu sollen sie einen Zweckverband bilden.

(2) In den Rahmenplänen der jeweils beteiligten Kirchenkreise werden die von dem regionalen Diakonischen Werk wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Zweckverband stellt das für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Personal an. Die Finanzmittel werden von den Kirchenkreisen aufgebracht, sofern die Diakoniezuweisung nach Maßgabe des Finanzzuweisungsgesetzes, sonstige Finanzhilfen und Spenden sowie die Leistungen Dritter die Kosten nicht decken.

(4) Bei der Berufung der Vertretungen der Kirchenkreise in die Organe des Zweckverbandes sollen Mitglieder der Kreisdiakonieausschüsse angemessen berücksichtigt werden.

(5) Das Nähere regelt die Zweckverbandssatzung.



## § 18

Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste  
im Stadt- oder Landkreis

(1) Auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises soll eine Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. gebildet werden.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. sein, die im Bereich des Stadt- oder Landkreises ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber kommunalen Entscheidungsträgern und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

(4) Die Kirchenkreise und die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sollen in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft jeweils durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, des Kreisdiakonieausschusses und der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vertreten sein.

(5) Das Recht zur eigenständigen Wahrnehmung der Interessen der Einrichtungen durch ihre Träger bleibt von der Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft unberührt.

(6) Das Nähere regelt die Satzung der Arbeitsgemeinschaft.

## VI

## Diakonie in der Landeskirche

## § 19

## Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck

(1) Die Träger diakonischer Dienste auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind in dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck in vereinsrechtlicher Form zusammengefasst.

(2) Das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Es regelt seine Angelegenheiten durch Satzung; die Satzung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(3) Rechtlich selbständige diakonische Träger sind durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet. Über die Zuordnung von nicht als gemeinnützig anerkannten

Trägern und Einrichtungen entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

## § 20

## Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Träger der diakonischen Arbeit auf allen Handlungsebenen zu beraten und zu fördern sowie ihre Interessen nach Maßgabe seiner Satzung zu vertreten,
2. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
3. erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu schaffen und zu unterhalten,
4. mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten und gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche zu vertreten,
5. mit Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
6. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Vereinbarung Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

## § 21

## Mitglieder des Diakonischen Werkes

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. sind die

1. Kirchengemeinden,
2. Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben,
3. Kirchenkreise.

Sie werden von den nach § 16 Absatz 1 Nummer 8 Berufenen in der Mitgliederversammlung je Kirchenkreis gemeinsam vertreten. Ferner entsendet jeder Zweckverband, der Träger eines regionalen Diakonischen Werkes ist, eine von der Verbandsvertretung gewählte Vertretung in die Mitgliederversammlung. Jeder Kirchenkreis und jeder Zweckverband nach Satz 3 hat eine Stimme.

(2) Im Bereich der Landeskirche tätige rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Gesellschaften können Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:



1. Mitwirkung an der Erfüllung des Auftrags nach §§ 1 und 2,
2. Anwendung kirchlichen Rechts (Arbeitsrechtsgesetz, Mitarbeitergesetz, Mitarbeitervertretungsgesetz, Datenschutzgesetz) nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.,
3. gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Klienten, Bewohnern und Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen,
4. Förderung einer aufgabenbezogenen geistlich-seelsorgerlichen Kompetenz bei den Mitarbeitenden,
5. Vorlage der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und Anhörung des Diakonischen Werkes bei späteren Änderungen vor der Beschlussfassung,
6. Prüfung der Wirtschafts- und Buchführung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. oder eine andere vom Diakonischen Werk anerkannte Prüfungsstelle und Vorlage des Prüfungsberichts an die Treuhandstelle.

(3) Mitglieder nach Absatz 2 sollen mindestens einen Sitz in ihrem Aufsichtsorgan mit einem Amtsinhaber aus dem Bereich der Landeskirche oder einem Mitglied eines Leitungsorgans der kirchlichen Ebene besetzen, auf der sie tätig sind. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten deren Zuordnungsbestimmungen.

(4) Die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regeln.

#### § 22

##### Unterstützung und Schutz durch die Landeskirche

- (1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Unterstützung und Schutz.
- (2) Die Landeskirche fördert die Arbeit des Diakonischen Werkes insbesondere durch
  1. die Unterstützung seiner Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten,
  2. die Bereitstellung theologischen Personals für die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes sowie nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und der Landeskirche für dessen Mitgliedseinrichtungen,
  3. finanzielle Hilfen für Mitgliedseinrichtungen nach Maßgabe landeskirchlicher Förderrichtlinien für im Haushalt der Landeskirche bereitgestellte Mittel und
  4. die Übernahme der Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungs-Kasse Darmstadt (KZVK).

#### § 23

##### Vertretung der Landeskirche in den Organen des Diakonischen Werkes

(1) Die Landeskirche wird im Aufsichtsorgan des Vereins (Verwaltungsrat) durch den Bischof und ein von ihm berufenes theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten. Der Bischof kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter entsenden.

(2) Im Leitungsorgan des Vereins (Vorstand) wird die Landeskirche durch ein vom Bischof berufenes juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten. Das berufene Mitglied kann den Bischof im Verwaltungsrat nicht vertreten.

#### § 24

##### Finanzierung des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Kollekten sowie Zuschüsse der Landeskirche finanziert. Eine Festsetzung von Beiträgen der Kirchenkreise bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Kosten für die Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben (§ 20 Absatz 2) trägt die Landeskirche.

### VII

#### Pfarrer in der Diakonie

#### § 25

##### Landespfarrer für Diakonie

(1) Der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. gewählt und auf Vorschlag des Bischofs vom Rat der Landeskirche gemäß Artikel 132 Buchstabe b der Grundordnung berufen.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Benennungsausschuss gebildet, der auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zusammentritt. Dem Benennungsausschuss gehören an:

1. Der Bischof oder eine von ihm berufene Vertretung,
2. das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vertretung,
3. das nach § 23 berufene Mitglied des Landeskirchenamtes im Verwaltungsrat,
4. ein bis zwei vom Verwaltungsrat benannte Mitglieder des Vorstandes.

Die Beratungen des Benennungsausschusses leitet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates. Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(3) Soweit der Landespfarrer für Diakonie Befugnisse der Landeskirche wahrzunehmen hat, werden diese durch eine vom Bischof erlassene Dienstanweisung geregelt.

§ 26  
Pfarrer im Diakonischen Werk  
in Kurhessen-Waldeck  
und in regionalen Diakonischen Werken

(1) Die Landeskirche kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat weitere landeskirchliche Pfarrstellen beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. errichten.

(2) Für den Bereich eines regionalen Diakonischen Werkes soll eine landeskirchliche Pfarrstelle im Umfang einer halben Stelle errichtet werden. Die Amtsinhaber tragen die Bezeichnung "Diakoniepfarrer" oder "Diakoniepfarrerin".

(3) Die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bischof nach Anhörung der örtlich zu beteiligenden Gremien erlässt.

(4) Nehmen Amtsinhaber zugleich die Geschäftsführung für das regionale Diakonische Werk wahr, kann der Stellenumfang nach Absatz 2 bis zu einer vollen Stelle erweitert werden.

(5) Der Bischof beruft Pfarrer nach den Absätzen 1 und 2 als landeskirchliche Pfarrer und ordnet sie zum jeweiligen Dienst ab. Das Nähere regelt eine besondere Vereinbarung. Der Bischof kann die Abordnung eines Pfarrers im Benehmen mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan widerrufen.

§ 27  
Pfarrer in selbständigen  
diakonischen Einrichtungen

Bei Rechtsträgern nach § 4 können auf deren Antrag landeskirchliche Pfarrstellen errichtet werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 Nummer 2. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 5 entsprechend.

§ 28  
Personale Seelsorgebereiche

Bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. nach § 4 können gemäß Artikel 10 der Grundordnung Personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

**VIII**  
**Schlussbestimmungen**

§ 29  
Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und die in ihm

zusammengeschlossenen selbständigen diakonischen Rechtsträger, wenn der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes seine Übernahme beschließt.

§ 30  
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses des Diakonischen Werkes (§ 29) beim Präses der Landessynode in Kraft. Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 14. Mai 1975 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. April 1995 außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2004

Dr. H e i n  
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Dezember 2004

Der Übernahmebeschluss des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck ist am 7. Dezember 2004 beim Präses der Landessynode eingegangen. Gemäß § 30 tritt das Kirchengesetz damit am 8. Januar 2005 in Kraft.

Dr. H e i n  
Bischof

**Urkunde**  
**über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle**  
**in der Kirchengemeinde Ebsdorf**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

In der Kirchengemeinde Ebsdorf, Kirchenkreis Marburg-Land, wird eine 2. Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag errichtet.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Kassel, den 26. November 2004

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Dezember 2004

### Neubildung der Theologischen Kammer

Am 14. Juni 2004 hat der Rat der Landeskirche für die laufende Wahlperiode der Landessynode die Theologische Kammer neu gebildet.

Ihr gehören an:

Dekan Dr. Martin Arnold, Eschwege  
Pfarrer Heinz-Wilhelm Daume, Großkrotzenburg  
Kirchenrat Jörn Dulige, Wiesbaden  
Pfarrer Evelin Härlin, Bad Wildungen  
Pfarrer Irnhild Heinicke, Liebenau  
Pfarrer Gabriele Hepe-Knoche, Hofgeismar  
Pfarrer Anke Kaloudis, Aschaffenburg  
Professor Dr. Dietrich Korsch, Marburg  
Pfarrer Doris Krause, Edermünde  
Pfarrer Sabine Kropf-Brandau, Vellmar  
Pfarrer Dr. Uwe Kühneweg, Freigericht  
Pfarrer Dr. Martin Lückhoff, Bad Hersfeld  
Direktorin Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Kassel  
Propst Gerhard Pauli, Hanau  
Landeskirchenrat Dr. Wilhelm Richebächer, Kassel  
Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Kassel  
Pfarrer Christiane Siebert, Hanau  
Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock  
(Vorsitzender), Kassel  
Dekan Dr. Helmut Umbach, Fritzlar  
Pfarrer Dr. Ursel Wicke-Reuter, Vellmar  
Klinikpfarrer Katrin Wienold-Hocke, Bad Sooden-  
Allendorf

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Dezember 2004

### Neubildung der Kammer für Mission und Ökumene

Am 12. Juli 2004 hat der Rat der Landeskirche für die laufende Wahlperiode der Landessynode die Kammer für Mission und Ökumene neu gebildet.

Ihr gehören an:

Pfarrer Sabine Arnold, Wabern  
Pfarrer Dr. habil. Thomas Benner, Kassel

Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau  
Pfarrer Dr. Ruth Gütter, Kassel  
Pfarrer Konrad Hahn, Kassel  
Pfarrer Dr. Frank Hofmann (Vorsitzender), Wetter  
Pfarrer Norbert Mecke, Immenhausen  
Pfarrer Dr. Diethelm Meißner, Baunatal  
Pfarrer Hans Walther Reeh, Fritzlar  
Pfarrer Sieglinde Repp-Jost, Eschwege  
Landeskirchenrat Dr. Wilhelm Richebächer, Kassel  
Pröpstin Elisabeth Schoenborn, Marburg  
Pfarrer Michael Schümers, Spangenberg  
Pfarrer Eckhard Sckell, Maintal  
Pfarrer Luis Henrique Sievers, Kassel  
Pfarrer Karl Georg Simon, Malsfeld  
Bereichsleiter Pfarrer Matthias Steinleitner, Kassel  
Sabine Striether, Langenselbold  
Pfarrer Kerstin Vogt, Ottrau  
Bereichsleiter Pfarrer Eberhard Will, Kassel  
Pfarrer Andrea Wöllenstein, Marburg

Dr. R i c h e b ä c h e r  
Landeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Dezember 2004

### Neubildung der Bildungskammer

Am 13. September 2004 hat der Rat der Landeskirche für die laufende Wahlperiode der Landessynode die Bildungskammer gebildet.

Ihr gehören an:

Schulleiterin Barbara Buchfeld, Kassel  
Lehrerin i. K. z. A. Sabine Dahmer-Mühlebach,  
Schöneck  
Schulleiterin Ruthild von Dörnberg, Melsungen  
Professor Dr. Bernhard Dressler, Marburg  
Kat. Studienleiter Pfarrer Hartmut Feußner, Kassel  
Studienseminarleiter Wolfgang Gärtner, Korbach  
Bereichsleiterin Elke Hartmann, Kassel  
Professor Dr. Horst Heinemann, Fulda  
Pfarrer Gabriele Hepe-Knoche, Hofgeismar  
Oberstudiendirektorin i.K. Christel Ruth Kaiser,  
Willingshausen  
Diplomsozialpädagogin Waltraud Kirchmeier,  
Kassel  
Pröpstin Marita Natt, Bad Hersfeld  
Direktorin Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe (Vorsitzen-  
de), Kassel  
Oberstudienrätin Martina Schaub, Bad Arolsen  
Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, Kassel  
Pfarrer Eveline Valtink, Kassel  
Dekanin Ariane Vermeil, Bad Arolsen  
Diplom-Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin Claudia  
Zahn, Kassel  
Pfarrer Annegret Zander, Wächtersbach  
Pfarrer Dr. Thomas Zippert, Schwalmstadt

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Balhorn und Altenstädt**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. Dezember 2004 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Balhorn und Altenstädt, Kirchenkreis Wolfhagen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Balhorn-Altenstädt vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2004

L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Naumburg und Ippinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. Dezember 2004 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Naumburg und Ippinghausen, Kirchenkreis Wolfhagen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Naumburg-Ippinghausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2004

L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Spieskappel und Frielendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. Dezember 2004 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Spieskappel und Frielendorf, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spieskappel-Frielendorf vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2004

L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Vorstand der  
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung**

Die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 23. September 2004 ihren Vorstand für ein weiteres Jahr im Amt bestätigt.

Dem Vorstand gehören an:

1. Als Vorsitzender:  
Pfarrer Frank Heine, Kassel
2. Als Beisitzer:
  - a) Bernd Merhof, Rentamtsleiter in Korbach
  - b) Pfarrer Johannes Altmann, Hess. Diakoniezentrum Schwalmstadt
  - c) Pfarrerin Eveline Valtink, Leiterin des Evangelischen Forums in Kassel
3. Der Vorsitzende des Finanzausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung:  
Pfarrer i. R. Wolfgang Schott, Landespfarrer der Johanniter, Fritzlar
4. Der theologische Referent des Landeskirchenamtes:  
Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock

5. Beisitzer mit beratender Stimme:
- Landespfarrer Reiner Degenhardt, Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Kassel
  - Pfarrer Eberhard Will, kommissarischer Leiter des Bereichs Erwachsenenbildung im Amt für kirchliche Dienste, Kassel
  - Claudia Preising, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, Kassel

Dr. Knöppel  
Oberlandeskirchenrat

---

### Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses Kirchliches Amtsblatt Nr. 11

Das Inhaltsverzeichnis auf S. 178 des Kirchlichen Amtsblattes 11/2004 wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift wird bei "Bildung und Satzung des Gesamtverbandes ..." "Frankenberg" durch "Frankenau" ersetzt.

---

### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (ARK 4/04)

hier: Aufhebung der Anlagen 10/IV, 10a Abschnitt V. und 15d

Landeskirchenamt Kassel, den 25. November 2004

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARR - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 9. September 2004 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck beschlossen:

#### 1. Anlage 10/IV - Regelung der Arbeitsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Anlage 10/IV wird gestrichen.

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

#### 2. Anlage 10a - B/L und - K AVR - West - und Ost - Ausbildungsvergütungen

Der Abschnitt V. wird gestrichen.

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

#### 3. Anlage 15d AVR - Ausbildungsvertrag über die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum

Die Anlage 15d wird gestrichen.

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARR - G veröffentlicht.

Sie treten rückwirkend zu dem im Beschlusstext genannten Termin in Kraft.

R i s t o w  
Vizepräsident

---

### Amtliche Nachrichten

#### Ernannt:

Pfarrerinnen extr. Almuth **Böhler** in Fronhausen, Ortsteil Hassenhausen, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Hassenhausen, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrerinnen Helga **Czysewski** in Gründau, Ortsteil Lieblos, zur landeskirchlichen Pfarrerin mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Hans-Dieter **Deist** in Waldeck zum Pfarrer der Pfarrstelle Röllshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Dr. Stephan **Goldschmidt** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Kassel-Friedenskirche, Kirchenkreis Kassel-Mitte, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

Pfarrer extr. Guido **Jäckel** in Schlüchtern, Stadtteil Ramholz, zum Pfarrer der Pfarrstelle Ramholz, Kirchenkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

Pfarrer extr. Rüdiger **Kohl** in Sontra zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Sontra-Thurnhosbach, Kirchenkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Dr. Siegfried **Krückeberg** in Frankfurt erneut zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Rundfunkarbeit für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005



Studienleiterin Pfarrerin Lydia **Laucht** in Bad Wildungen zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Bad Wildungen, Kirchenkreis der Eder, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Johannes **Maifeld** in Hofgeismar, Stadtteil Hombressen, zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Februar 2005

PfarrerIn Inken **Richter-Rethwisch** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Kassel-Friedenskirche, Kirchenkreis Kassel-Mitte, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

KlinikpfarrerIn Heike **Schulze-Wegener** in Marburg, Stadtteil Dagobertshausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der 2. Klinikpfarrstelle Marburg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

#### **Beauftragt:**

Pfarrer Dr. Martin **Sander-Gaiser** in Habichtswald, Ortsteil Ehlen, mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

#### **Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:**

Pfarrer Dietmar **Hahn** in Frielendorf, Ortsteil Spieskappel, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Uwe **Steuber** in Gelnhausen erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Gelnhausen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

PfarrerIn Irene **Umbach** in Fritzlar mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

Pfarrer Reinhart **Wachter** in Gersfeld mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Fulda für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005

#### **Verlängert:**

Die Beurlaubung von Pfarrerin Uda **Weidt** in Uffenheim nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Dezember 2004 hinaus bis zum 31. Dezember 2005

#### **Die Martins-Medaille wurde verliehen:**

Postbeamter a. D. Hans-Georg **Gronwald** in Kassel, Stadtteil Niederzwehren, am 5. Dezember 2004

Direktor am Amtsgericht a. D. Dr. jur. Kurt **Kolbe** in Kassel, Stadtteil Niederzwehren, am 5. Dezember 2004

#### **Ein Predigtauftrag wurde erteilt:**

Pfarrer Joachim **Pothmann** in Bad Emstal, Ortsteil Sand, in der Kirchengemeinde Ehlen, Kirchenkreis Wolfhagen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

Pfarrer im Ehrenamt Dr. Martin **Sander-Gaiser** in Habichtswald, Ortsteil Ehlen, in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Oberelsungen, Kirchenkreis Wolfhagen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

#### **Aufgehoben:**

Der Predigtauftrag von Pfarrerin Helga **Czysewski** in Gründau, Ortsteil Lieblos, in der Kirchengemeinde Bad Orb, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Die Berufung von Gunda **Eidenmüller** in Marburg zur Prädikantin mit Ablauf des Monats November 2004

Die Berufung von Dr. Walter **Handschuh** in Neustadt, Stadtteil Speckswinkel, zum Prädikanten mit Ablauf des Monats November 2004

#### **Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:**

Pfarrer Günter **Maier** in Vöhl mit Wirkung vom 1. April 2005

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

##### **Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**2. Pfarrstelle Borken**, Kirchenkreis Homberg  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Hellstein**, Kirchenkreis Gelnhausen  
(erneute Ausschreibung)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

**Hombressen**, Kirchenkreis Hofgeismar  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. Januar 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

#### **Pfarrstellentauschbörse der EKD:**

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet ([www.ekd.de/stellentauschboerse/](http://www.ekd.de/stellentauschboerse/)) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

---

### **Nichtamtlicher Teil**

Auf Beschluss des Landeskirchenamtes vom 30. November 2004 wird nachstehender Erlass des Landes Hessen nachrichtlich bekannt gemacht.

Kassel, den 30. November 2004

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

#### **Erlass**

#### **über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen (GVBl. S. 301)**

Vom 14. September 2004

#### **Artikel 1**

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen erworben haben, stiftet ich in Anerkennung ihres sozialen Wirkens die

#### **Pflegemedaille des Landes Hessen.**

#### **Artikel 2**

(1) Mit der Pflegemedaille des Landes Hessen können Personen ausgezeichnet werden, die einen pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren gepflegt und betreut haben und der Auszeichnung würdig sind. Kürzere Unterbrechungen der Pflege schließen eine Ehrung nicht aus.

(2) Pflegepersonen im Sinne des Absatz 1 sind Personen, die dem pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen nahe stehen oder ihn im Wege der nachbarlichen Hilfe pflegen und betreuen.

(3) Die Pflege soll alle Leistungen umfassen, die zur Betreuung und Pflege erforderlich sind. Die Mithilfe von Dritten bei einzelnen Verrichtungen schließt die Ehrung nicht aus.

(4) Die Pflegeperson oder die zu betreuende Person muss in Hessen ihren ständigen Wohnsitz haben.

(5) Die Pflege soll im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. Leistungen der Pflegeversicherung, ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließen die Ehrung nicht aus.

(6) Die Pflege soll zum Zeitpunkt des Vorschlages, die Pflegeperson zu ehren, nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

#### **Artikel 3**

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die privatgewerblichen Verbände der Alten- und Behindertenhilfe, die Landes seniorenvertretung Hessen, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Selbsthilfegruppen, die Gemeinden und Kreise und jede natürliche Person.

(2) Der Vorschlag ist an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Sie leiten den Vorschlag dem Sozialministerium mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu.

#### **Artikel 4**

(1) Die Pflegemedaille des Landes Hessen wird von der Sozialministerin oder dem Sozialminister verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Aushändigung der Pflegemedaille erfolgt durch die Sozialministerin oder den Sozialminister, durch ein anderes Mitglied des Kabinetts oder nach näherer Bestimmung der Sozialministerin oder des Sozialministers.

(3) Die Pflegemedaille und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Pflegeperson über.

(4) Die Verleihung der Pflegemedaille wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

### Artikel 5

Die in Porzellan ausgeführte im Durchmesser 8 cm große runde Medaille zeigt auf der Vorderseite über den Worten "für langjährige Pflege und Betreuung" das Landeswappen und trägt kreisförmig die Inschrift "Dank und Anerkennung" (Muster).

### Artikel 6

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 2004

Der Hessische Ministerpräsident  
K o c h

---

**Hans-von-Soden-Institut  
an der Philipps-Universität Marburg  
Der Vorstand**

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (vgl. KABI. 2003, S. 200 ff.). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

Unter dem Leitthema **Religion und Generation**, das vom 1. Mai 2005 an die Forschungsarbeiten des Hans-von-Soden-Instituts dessen Forschungsarbeiten integriert, wird ein Forschungsprojekt

**Konfirmandenunterricht als  
religiöser Lehr-Lern-Prozess  
- Kirche und christliche Religion  
im Generationenverhältnis**

(wiss. Betreuung: Prof. Dr. Bernhard Dressler,  
Marburg)

zur Bearbeitung ab 1. Mai 2005 ausgeschrieben.

Um die Bearbeitung des Projekts können sich Personen bewerben, die am 1. Mai 2005 Pfarrer / Pfarrerin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind.

Der Bewerbung ist eine Projektskizze im Umfang von drei bis fünf Seiten beizufügen, die auch einen Zeitplan für die Durchführung des Projektes in einem Zeitraum von zwei Jahren enthält.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel zwei Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu einem Jahr entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Bewerbungen sind dem Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich einzureichen. Frist: **31. Januar 2005**.

\* \* \*

**Vorschläge für weitere Forschungsprojekte**, die zur exemplarischen Bearbeitung des Leitthemas "Religion und Generation" geeignet sind, können ab sofort beim Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich eingereicht werden. Frist: **30. April 2005**.

**Vorschlagsberechtigt** sind Personen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg und der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

---

Die

**Vereinigte Evangelische Mission**

sucht zum 1. Oktober 2005 eine/n neue/n Regional Koordinator/in für die Region Deutschland.

Der offizielle Text der Ausschreibung lautet wie folgt:

**Regional Coordinator Germany**

The candidate should be an ordained theologian or a person with equal theological qualification. Fluent English language is required (French desirable) as well as proven communicational and organizational skills. Furthermore the applicant should be capable to work in a team and should have proven to be able to responsibly lead a group of people. The term of service is for six years as of 1 October 2005. The office is located in Wuppertal, Germany.

The main tasks are to

- promote the UEM work in the German region (EKvW, EKIR, EKHN, EKKW, LLK, Reformed Church, vBA Bethel)
- serve as liaison officer for the six member churches and the von Bodelschwingh Institutions
- observe and interpret the situation in the region and reflect on it

- act as team leader of the Regional Team Germany (Programme, Partnership and Youth Officers)
- bear the overall responsibility for the two Ecumenical Workshops in Wuppertal and Bethel
- develop the programs of the German Region in cooperation with the Regional Team and to monitor the implementation of joint programs
- raise consciousness on ecumenical matters and to be available to member churches as a resource person in workshops, seminars and meetings
- provide, coordinate and organise services (preaching, reports, presentations, seminars, workshops) which are directly requested by the member churches / congregations
- encourage, organise and evaluate visitation programs between the churches
- participate in the publication of regional UEM news and articles
- organise the Regional Assembly and Executive Board meetings in cooperation with the chairperson and record the decisions.
- keep close contact with the Parish Service for Mission and Ecumenism (PSME/MOEW) and convene the Work Planning Conference at regular agreed intervals.
- coordinate the service of ecumenical UEM co-workers in German member churches
- give written reports to the Council
- maintain regular contact with ecumenical bodies in the region and foster closer cooperation with other ecumenical programs.

Women are especially encouraged to apply. Please send your application by 31 January 2005 to

United Evangelical Mission -  
 Communion of Churches in Three Continents  
 attn.: General Secretary Rev. Reiner Groth  
 Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, Germany  
 (e-mail: gensec@vemission.org)  
 homepage: www.vemission.org

### **Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2005 Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz**

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschtal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll. Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Wir bieten: Hilfen, bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstraße 53, 76891 Rumbach, Tel 0 63 94 / 4 59; Fax: 0 63 94 / 61 19 22; E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de und Presbyter/innen vor Ort.

Die Kontaktaufnahme soll direkt über das Pfarrerehepaar Gölzer in Rumbach erfolgen. Den Ausschreibungstext können Sie auch als E-Mail erhalten. Weiterhin liegt uns Informationsmaterial über die Luftkur- und Erholungsorte Ludwigswinkel und Schönau vor, das wir gerne weitergeben.

Es wird ein Tagegeld von 18,00 Euro gezahlt (keine Reisekosten). In Absprache mit Ihren Landeskirchen erfolgt bei Anerkennung des dienstlichen Interesses lediglich eine hälftige Urlaubsanrechnung.





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183